

49. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung Vom 26. November 2024

Begründung

A. Allgemeines

Die letzte (48.) Änderung der Grundordnung (GO) erfolgte am 26. April 2024 im Hinblick auf die Kirchenvorstandswahl am 26. Oktober 2025.

Die jetzige Änderung des Art. 14 Abs. 2 GO und die Einführung des Art. 15 a GO erfolgen unabhängig von der Kirchenvorstandswahl. Sie berücksichtigen die veränderten Rahmenbedingungen der Pfarrstellenplanung (Art. 14 GO) bzw. sollen körperschaftsrechtliche Strukturveränderungen und -prozesse bereits vor Abschluss der Grundordnungsnovellierung ermöglichen und erleichtern (Art. 15a GO).

B. Änderungen im Einzelnen

I. (Artikel 1)

1. Änderung des Artikel 14 GO

In Artikel 14 Abs. 2 GO wird nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt. Danach kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchengemeinde oder den betreffenden Kirchengemeinden beschließen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer übergemeindlichen Funktion im Kirchenkreis einem Kirchenvorstand oder mehreren Kirchenvorständen als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Nach aktueller Rechtslage können Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine übergemeindliche Funktion im Kirchenkreis wahrnehmen, ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilnehmen (vgl. Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GO). Profilstellen sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundordnung noch nicht im Blick gewesen, so dass mit Artikel 14 Abs. 2 Satz 4 GO nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die Zugehörigkeit zu einem oder zu mehreren Kirchenvorständen geschaffen werden soll.

Die Regelung steht in Kontext mit der ebenfalls am 26. April 2024 erfolgten Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes (PfStBG), das ursprünglich im Rahmen der Umsetzung der Reformbeschlüsse vom November 2015 geschaffen worden ist.

Da durch die Reduzierung des Personalbestands in den Kirchenkreisen bei den Planungen erhebliche Schwierigkeiten entstehen, die pfarramtliche Versorgung in der bisherigen strengen parochialen Zuordnung zu gewährleisten, ist § 6 Abs. 6 Satz 2 PfStBG aufgehoben worden. Die Vorschrift regelte bisher, dass der Gesamtumfang solcher veränderter Stellen und Stellenanteile einen Anteil von 10 v. H. der Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises nicht überschreiten darf.

Durch die Aufhebung des § 6 Abs. 6 Satz 2 PfStBG ist die strenge Akzessorietät zwischen den Pfarrstellen und den bestehenden Körperschaften (Kirchengemeinden oder Kirchspielen) gelockert worden und den Kirchenkreisen eine größere Freiheit bei der Aufstellung der Pfarrstellenpläne eingeräumt worden, um dadurch eine Neuausrichtung des Pfarrdienstes zu

ermöglichen und zu fördern. Für die Aufstellung der neuen Pfarrstellenpläne ab 2026 kann die Zuordnung von Pfarrstellen durch die Aufhebung der Obergrenze für die Kirchenkreispfarrstellen mit funktionalem Dienstauftrag damit flexibler gestaltet werden. Dazu korrespondierend soll es den Kirchenkreisvorständen durch die Neuregelung des Artikel 14 Abs. 2 Satz 4 GO nunmehr auch ermöglicht werden, eine flexible Zuordnung von Inhaberinnen und Inhabern von Profilpfarrstellen, die übergemeindliche Funktionen im Kirchenkreis wahrnehmen, als stimmberechtigte Mitglieder eines oder mehrerer Kirchenvorstände innerhalb des Kirchenkreises beschließen zu können. Durch diese Zuordnung kann auch vermieden werden, dass Kirchenvorstände bei Vakanzen von Pfarrstellen gem. Art. 28 Abs. 7 GO handlungsunfähig sind. Denn durch die Neuregelung werden die Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer übergemeindlichen Funktion im Kirchenkreis zwar nicht zu Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern im Sinne des § 27 Abs. 1 PfdG.EKD; sie werden jedoch durch Beschluss des Kirchenkreisvorstands zu Pfarrerinnen und Pfarrern der Gemeinde im Sinne des 28 Abs. 7 GO. Sie sind damit – ebenso wie die Pröpstinnen und Pröpste und die Dekaninnen und Dekane, deren Pfarrstelle der Gemeinde zugeordnet ist – als Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde anzusehen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 4 GO alte Fassung).

Der Zusatz „im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchengemeinde oder den betreffenden Kirchengemeinden“ in Art. 14 Abs. 2 Satz 4 GO soll sicherstellen, dass die betreffende Kirchengemeinde bzw. die betreffenden Kirchengemeinden mit der Zuordnung der Pfarrerin oder des Pfarrers mit einer übergemeindlichen Funktion zum Kirchenvorstand als Pfarrerin oder Pfarrer der Gemeinde einverstanden ist bzw. sind.

Der bisherige Satz 4 des Art. 14 Abs. 2 GO wird zu Satz 5.

2. Einführung des Artikel 15a GO

Eine weitere Möglichkeit zur Flexibilisierung geeigneter Struktur- und Organisationsgestaltungen insbesondere von Großgemeinden soll durch die Einführung des neuen Artikel 15a GO geschaffen werden. Nach dieser Bestimmung können auf der Grundlage einer von den vereinigten Kirchenvorständen zu beschließenden Satzung für die Erfüllung der in einer neuen Kirchengemeinde wahrzunehmenden Aufgaben von den Regelungen dieses Abschnitts und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften abweichende Strukturen, Organisations-, und Arbeitsformen erprobt werden. Hierbei soll die Zahl der zu wählenden nichttheologischen Mitglieder mindestens das Doppelte der theologischen Mitglieder im Kirchenvorstand betragen und das Verhältnis der gewählten zu den berufenen Mitgliedern beibehalten werden. Der Kirchenvorstand ist das leitende Organ der Kirchengemeinde und tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Der Wortlaut des Art. 15a GO geht zurück auf eine bis zum Jahr 2019 in der Grundordnung enthaltene Erprobungsregelung für die Vereinigung von Kirchenkreisen. Ausweislich des damaligen Art. 85a GO konnten auf der Grundlage einer von der Kreissynode zu beschließenden Satzung für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben von den Regelungen dieses Abschnitts und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften abweichende Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen erprobt werden. Insbesondere konnte der Kirchenkreis nach Anhörung der Beteiligten Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnehmen; eine Anhörung der Beteiligten ist

nicht erforderlich, wenn dem Kirchenkreis diese Aufgaben durch einen Gesamtverband übertragen werden. Die Satzung bedurfte der Genehmigung des Rates der Landeskirche. Eine vergleichbare Erprobungsregelung ist auch bei der Vereinigung von Kirchengemeinden zweckmäßig und würde zugleich verdeutlichen, dass im Rahmen und im Vorfeld der Grundordnungsnovellierung auch andere von den aktuellen Regelungen der GO und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften abweichende Struktur-, Organisations- und Arbeitsformen grundsätzlich umgesetzt werden können.

Da es zurzeit in mindestens vier Regionen (Baunatal, Fulda, Kassel, Marburg) unterschiedlich konkrete und unterschiedlich weit gediehene Vereinigungsbestrebungen gibt, die zu sehr großen Verbänden führen würden, besteht ein praktisches Bedürfnis für eine Erprobungsregelung. Da nach den bestehenden Regelungen alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geborene Mitglieder eines Kirchenvorstands sind (Art. 14 Abs. 2 GO) und die Zahl der gewählten nichttheologischen Mitglieder doppelt so hoch sein muss, wie die Zahl der stimmberechtigten theologischen Mitglieder (Art. 15 GO), würden ansonsten kaum noch handlungsfähige Organe entstehen. Daher soll für die Vereinigung von Kirchengemeinden eine dem ehemaligen Art. 85 a GO vergleichbare Regelung geschaffen werden. Im Wege einer genehmigungspflichtigen Satzung kann dann geregelt werden, dass nicht mehr alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer Mitglieder der betreffenden Kirchenvorstände sind. Ein gemeindeleitendes Mitwirken in Ausschüssen ist jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

Die Erprobungsregelung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Grundordnungsnovellierung. Durch sie können jedoch auch für die Grundordnungsrevision wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Um erforderlichenfalls steuernd eingreifen zu können, ist ausdrücklich ein Genehmigungsvorbehalt für die Satzung vorgesehen. Die Prozesse werden bereits jetzt durch das Referat Dienstrecht, Arbeitsrecht, Organisation Körperschaften beratend begleitet.

II. Inkrafttreten (Artikel 2)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Damit haben die Kirchenkreissynoden im Hinblick auf die Änderung in Artikel 14 ausreichend Zeit, die neuen Möglichkeiten bei der Aufstellung der Pfarrstellenpläne ab 1.1.2026 zu berücksichtigen.

Kirchengemeinden, die vor der Kirchenvorstandswahl am 26.10.2025 einen Antrag auf Vereinigung zum 1.1.2026 stellen wollen, können diesen Antrag bis zum 31.07.2025 stellen. Die Kirchengemeinden, die hierbei von der Erprobungsregelung in Artikel 15a Gebrauch machen wollen, haben somit noch maximal sieben Monate, um eine Satzung zu entwerfen, die mit dem Antrag auf Vereinigung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden muss.